

Praktikumsordnung für die Ausbildungsgänge zum/ zur Schriftdolmetscher/in

Auf der Grundlage der Kommunikationshilfenverordnung (BGBl. 2002, Teil I, Nr. 49, S. 2650) des Bundesinnenministers verordnet das Präsidium des Deutschen Schwerhörigenbundes (DSB) e.V. als prüfende Instanz:

§1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die berufspraktische Ausbildung von Schriftdolmetschern/Innen auf der Grundlage der Qualifizierungsrichtlinien und der Prüfungsordnung des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V. für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Aufgaben der Praktikumsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung zum/ zur Schriftdolmetscher/in verlangt als berufspraktischen Teil der Ausbildung zum/ zur Schriftdolmetscher/in die Teilnahme an einem Praktikum im Umfang von 50 Einsatzstunden, die unentgeltlich erbracht werden als verpflichtenden Bestandteil der Qualifizierung. Fahrtzeiten werden nicht zu den Einsatzzeiten gezählt.
- (2) Sie regelt die Form, Organisation und Durchführung der Praktika, die Betreuung der Praktikant/innen und die Vergabe der Praktikumsbescheinigungen.

§3 Aufbau und Umfang der berufspraktischen Ausbildung

- (1) Das Praktikum soll die Möglichkeit zur Beobachtung und Analyse der vielfältigen Tätigkeiten und Probleme professioneller Schriftdolmetscher und deren Erfordernisse in der Berufspraxis geben. Deshalb soll ein Teil des Praktikums durch erfahrene DSB-zertifizierte Schriftdolmetscher begleitet werden.
- (2) Das Praktikum soll die Möglichkeit eröffnen, berufliches Handeln in eigener Verantwortung zu erproben und Einblicke in die verschiedenen beruflichen Handlungs- und Einsatzfelder geben. Deshalb führt der DSB eine Liste von Praktikumsbetrieben und unterstützt den Praktikanten bei der Akquisition entsprechender Praktikumsstellen.
- (3) Das Praktikum soll die Möglichkeit zum Kennenlernen der spezifischen Problemlagen hörgeschädigter Menschen bieten. Deshalb ist ein Teil des Praktikums beim DSB bzw. einem seiner Landesverbände, Ortsvereine, Selbsthilfegruppen oder Beratungsstellen zu absolvieren.



§4 Organisation des Praktikums

- (1) Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V stellt ein Angebot an Praktikumsstellen bereit. Hierzu werden in geeigneten Praxisfeldern Kontakte hergestellt und Kooperationen vertraglich vereinbart. Ein Anspruch auf Vermittlung eines Praktikumsplatzes besteht jedoch nicht. Teilnehmer/Innen können auch selbst eine Praktikumsstelle vorschlagen.
- (2) Die Vermittlung der Praktikumsstellen und die Anerkennung der Einsatzstunden in den Praxisfeldern, sowie die von den Teilnehmer/innen vorgeschlagenen Praktikumsstellen erfolgt durch das Praktikumsbüro beim DSB In Berlin.

§5 Durchführung des Praktikums

- (1) Die Anmeldung für ein Praktikum erfolgt beim Praktikumsbüro des DSB in Berlin, der eine entsprechende Zusage der Genehmigung des Praktikums für den Teilnehmer der Ausbildungsmaßnahme ausstellt und mit der Praktikumsstelle und dem/ der Praktikanten/in eine vertragliche Regelung herbeiführt.
- (2) Nachweise über das Praktikum werden in Praktikumsbescheinigungen erfasst, die als Formular vom Praktikumsbüro ausgegeben und durch die Praktikumsstelle unterschrieben werden müssen.
- (3) Die Betreuung der Teilnehmer/innen während des Praktikums erfolgt durch die örtliche Praktikumsstelle und durch das Praktikumsbüro. Die Praktikumsstelle bestätigt die Aufnahme und Durchführung des Praktikums.
- (4) Der Nachweis über die Absolvierung eines Praktikums im Rahmen der Prüfungsordnung wird durch die Praktikumsbescheinigungen erbracht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 10. Juni 2006 und tritt durch Präsidiumsbeschluss am 01. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2013

Gez.:
Dr. Harald Seidler
Präsident des DSB e.V.

Gez.:
Renate Welter
Vizepräsidentin des DSB e.V.